KEIN GELD FÜR KRIEG

READER

Einführung einer Zivilsteuer-Regelung gegen Gewissensbelastung durch Militärsteuer

Juli 2022

Inhalt

Geleitwort – Karen Hinrichs 2

Grundgesetz Art. 4, Abs. 1 und 3 4

Theologische Aspekte – Wolfgang Krauß 5

Zivilsteuer: 6 Schritte 6

Juristische Aspekte – Prof. Jörg Winter 9

Biographische Beiträge – Dr. Wolfgang Steuer 12

Zivilsteuer-Gesetzentwurf von 2011 14

Wege zur Realisierung 23

Netzwerk Friedenssteuer e.V.
Raidinger Str. 9a, 81377 München
Telefon: 089 - 71 62 83
info@friedenssteuer.de
www.friedenssteuer.de

Geleitwort

Die Bereitschaft, Verantwortung für das eigene Handeln und für dessen Folgen zu übernehmen, ist der Kern jeder Ethik. In dem Wort „Verantwortung“ steckt die Antwort. Sie wird nach christlicher Auffassung sowohl von Gott, als auch von den Mitmenschen und dem eigenen Gewissen eingefordert. Wenn Menschen den Kriegsdienst verweigern, weil sie es vor diesen Instanzen nicht verantworten können, sich an einem Krieg oder dessen Vorbereitung zu beteiligen, ermöglicht es ihnen das Grundgesetz, den Dienst mit der Waffe zu verweigern.

Die Mitglieder des Netzwerks Friedensteuer sehen es darüber hinaus als große Gewissensbelastung an, dass sie durch eigene Steuerzahlungen das Militär, eine zunehmende Aufrüstung, die nukleare Abschreckungspolitik und letztlich Kriege mitfinanzieren. In Deutschland ist es allerdings noch nicht möglich, bei der Zahlung von Steuern darüber zu entscheiden, ob die Gelder für die Finanzierung von Militär und Rüstungsgütern verwendet werden oder rein zivilen Zwecken zukommen. Das will das 1983 gegründete Netzwerk Friedenssteuer ändern. Es hat dazu den Gesetzentwurf für ein Zivilsteuergesetz vorgelegt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet.

Das zweite Anliegen des Netzwerkes ist es, eine breite Diskussion über grundsätzliche Fragen anzuregen. Die globalen Herausforderungen der Gegenwart erfordern große finanzielle Mittel, vor allem für den Klimaschutz und die Armutsbekämpfung, das Gesundheitswesen und den Bildungsbereich. Nicht allein in Deutschland, sondern weltweit führt die Erhöhung der Verteidigungs- und Rüstungsausgaben jedoch zu einer Verschiebung der politischen Prioritäten, was langfristige Auswirkungen für kommende Generationen haben wird.

Unter dem Eindruck des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurde - ohne vorauslaufende öffentliche Diskussion – eine drastische Erhöhung des Verteidigungshaushaltes und ein zusätzliches Sondervermögen von 100 Milliarden Euro für die Aufrüstung der Bundeswehr beschlossen. Das sind Gelder, die andernorts fehlen werden.

Der Vergleich der steuerfinanzierten Ausgaben für die Bundeswehr samt Auslandseinsätzen und Rüstungsprojekten mit den Ausgaben für Konfliktprävention, Entwicklungszusammenarbeit, zivile Konfliktbearbeitung und den Zivilen Friedensdienst macht die bedenkliche Prioritätensetzung deutlich. Die enorme Diskrepanz lässt nicht wenige Menschen daran zweifeln, ob das Ziel aus der Präambel des Grundgesetzes, Deutschland wolle vorranging „dem Frieden in der Welt dienen“, tatsächlich noch als handlungsbestimmende Norm der Politik gilt. Die starke Berücksichtigung von Interessen der Rüstungsindustrie und die Intransparenz der Entscheidungen über Rüstungsexporte, Waffen- und Munitionslieferungen in Kriegs- und Konfliktgebiete wird ebenfalls seit Jahrzehnten vom Netzwerk Friedenssteuer und anderen Initiativen aus Kirchen und Gesellschaft kritisiert.

Den Mitgliedern des Netzwerk Friedenssteuer ist klar, dass die Diskussion über den Entwurf eines Zivilsteuergesetzes nur ein kleiner Schritt sein kann. Ein Schritt mit dem Ziel, von einer auf Abschreckung und Konfrontation basierenden Politik zu einer menschenrechts-orientierten Friedens- und Sicherheitspolitik zu kommen, die zivilen Friedensstrategien und friedensfördernden internationalen Beziehungen den Vorrang gibt.

Diese Broschüre gibt Auskunft über den Entwurf eines Zivilsteuergesetzes und seine juristischen, steuerrechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen. Daneben bietet sie Informationen über die ethischen und theologischen Motive und Argumente des Netzwerks Friedenssteuer. Es kommen Menschen zu Wort, die aus christlicher Motivation das Recht auf Kriegsdienstverweigerung mit der Waffe nach Art 4, Abs. 3 GG erweitern möchten um das Recht, die Finanzierung von Rüstung und Militär zu verweigern. Sie erhoffen sich von den Kirchen entsprechenden seelsorglichen Beistand und eine engagierte Diskussion über diesen ethisch motivierten Beitrag zum Frieden.

Ich wünsche dieser Publikation eine weite Verbreitung und hoffe, dass sie nicht allein in den Kirchen zur vertieften Diskussion über friedens- und sicherheitspolitische Fragen anregt.

Karen Hinrichs
Pfarrerin, Geschäftsführende Direktorin des Friedensinstituts der Evangelischen Hochschule Freiburg

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Art. 4

[Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.* Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

* Manche Juristen sehen hier eine Gesetzeslücke, die z. B. durch eine Zivilsteuerregelung gefüllt werden könnte bei entsprechendem Beschluss des Parlaments.

Netzwerk Friedenssteuer e. V.

Leitsatz

Unsere zentrale Erklärung lautet:

Ich trete für eine gesetzliche Regelung ein,
nach der niemand gegen sein Gewissen gezwungen werden darf,
durch Steuern und Abgaben zur Finanzierung von Militär und Rüstung
beizutragen.

Stattdessen ist die Verwedung dieser Zahlungen
für zivile Aufgaben sicherzustellen.

Das Recht der Könige / Frage und Gegenfrage / Wessen Bild?

Theologische Aspekte zur Militärsteuerverweigerung

Wolfgang Krauß

Schon früh wurde in der Geschichte Israels gewarnt vor Kriegsdiensten und Steuern zu Kriegszwecken. Gegen den Rat des Propheten Samuel und den Willen Gottes wollte Israel einen König haben „wie alle Völker“. Samuel warnte: *„Dies wird das Recht der Könige sein, die über euch regieren werden. Eure Söhne werden sie nehmen und bei ihrer Streitwagentruppe … einsetzen, und sie werden vor ihrem Streitwagen herlaufen, Kriegs- und Streitwagengeräte anfertigen. … Eure Schafe werden sie mit dem Zehnten belegen.“* 1. Samuel 8, 11ff. BigS

Die prophetische Warnung davor, Staat zu machen, sich König, stehendes Heer und Militärhaushalt zuzulegen, schlug Israel in den Wind. Alle Völker hatten das Problem, haben es bis heute.

Im Zentrum der Tora Israels steht die Liebe zu Gott und zum Nächsten. Jesus konkretisiert das zur Feindesliebe. Mt 5, 43ff. Dazu gehört auch die Strategie der Überwindung des Bösen durch das Gute. Römer 12, 19–21. Sollte das nicht schon genügen als Argument für die Verweigerung des Mitwirkens an der Finanzierung tödlich wirkender Waffen?

Doch ausgerechnet mit Worten Jesu wird das Steuerzahlen legitimiert: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist!“ Das erhält oft als Antwort, wer im christlichen Kontext beklagt, dass die Steuer auch den Militärhaushalt finanziert. Doch wo bleibt der zweite Teil der Aussage Jesu? „… und gebt Gott was Gottes ist!“ Das muss doch erst herausgefunden werden: Was steht dem Kaiser, dem Staat, zu? Was steht Gott zu? Was tun, wenn die Ansprüche beider in Konflikt geraten? Jesus unterstützt gerade *nicht* die eindeutige Pflicht zur Zahlung. Markus 12, 13–17.

Komplexer noch: „Ist es erlaubt, dem Kaiser Steuern zu geben oder nicht?“ Eine knifflige Frage unter römischer Besatzung! Sagt er ja zur Kaisersteuer, macht er sich beim jüdischen Widerstand unbeliebt. Sagt er nein, liefert er den Römern und ihren Kollaborateuren Argumente. Unter den Anklagen gegen Jesus findet sich später, er habe zur Steuerverweigerung aufgerufen.

Jesus antwortet nicht direkt, sondern mit: „Haste mal ‘nen Denar?“ Als ihm eine Münze gebracht wird, kommt seine Gegenfrage: „Wessen Bild und Aufschrift seht ihr hier?“ Die Fragesteller antworten: „Des Kaisers!“ Jetzt erst kommt Jesu Antwort: „So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!“

– Fortsetzung auf S. 8 –

Zivilsteuergesetz - wie geht das?

Eine Erläuterung in 6 Schritten

1

Frau Steuer und Herr Pflichtig entrichten Lohn- und Einkommensteuer, da sie steuerpflichtig beschäftigt sind.

2

Sie können auf ihrer Steuererklärung ankreuzen:
"Meine Steuer soll nicht zur Finanzierung von Militär und Rüstung verwendet werden, sondern nur für zivile Zwecke."
Diese Wahlmöglichkeit gibt es, weil im Grundgesetz steht: "Die Freiheit des Gewissens ist unverletzlich" und "Niemand darf zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden" (Artikel 4,4). Und weil Kriegsdienst mit Geld dasselbe ist wie mit der Waffe.

3

Damit Ausgaben für Militär und Rüstung nicht mit zivilen Ausgaben vermischt werden, hat der Staat neben dem Bundeshaushalt den Bundesmilitärfonds eingerichtet.
Aus dem Bundeshaushalt werden nur zivile Staatsaufgaben finanziert. Er wird gefüllt mit den Steuern, für die man keine Steuererklärung abgibt (Verbrauchssteuern usw.), sowie mit den Lohn- und Einkommensteuern der BürgerInnen, die keine militärische Verwendung wünschen.
Aus dem Bundesmilitärfonds werden die Ausgaben für Militär und Rüstung finanziert. Er wird gefüllt mit den Lohn- und Einkommensteuern der BürgerInnen, die dagegen keine Gewissensbedenken haben.

4

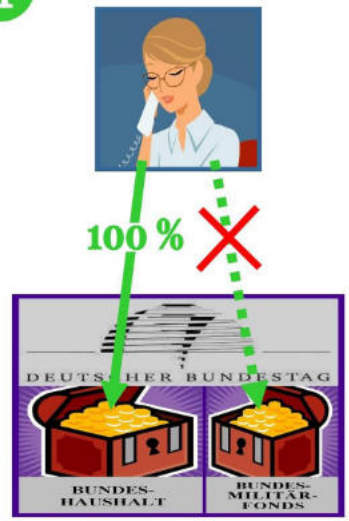

Frau Steuer hat z.B. zur Zivilsteuer optiert.
Daher fließen ihre Lohn- und Einkommensteuern zu 100% in den Bundeshaushalt.

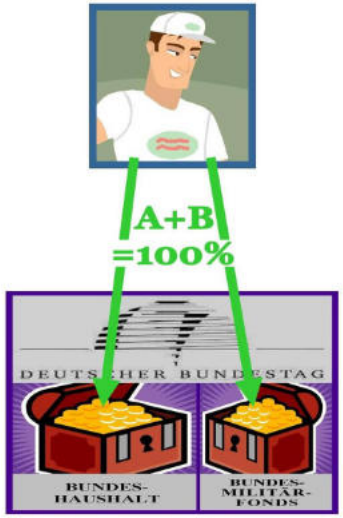

Herr Pflichtig hat z.B. nicht zur Zivilsteuer optiert.
Daher fließt ein Teil A seiner Lohn- und Einkommensteuern in den Bundeshaushalt, ein Teil B in den Bundesmilitärfonds. A+B entspricht 100%.

5

Vorteile des Zivilsteuergesetzes:
- Durchschaubarkeit bei der Erhebung der Steuern
- Wegfall der "Zwangssteuer" für Militär und Rüstung

Gibt's denn keine Nachteile? Nein, sagen zwei Gutachten von Fachjuristen.
Prof. Dr. Fisahn, Bielefeld: Das Zivilsteuergesetz würde sowohl mit dem deutschen Grundgesetz als auch (soweit bisher absehbar) mit der zukünftigen EU-Verfassung übereinstimmen.
Prof. Dr. Löhr, Trier: Es würde nach einmaliger Umstellung in den Finanzämtern keinen höheren Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

6

Nachbemerkung:
Die Idee einer **Zivilsteuer** ist kein Steuer-Spar-Modell.
Es geht uns nicht darum, weniger Steuern zu zahlen.
Aber wir wollen mit unserer Steuer keinen Kriegsdienst leisten.

Die Gestaltung der Münze macht die theologische Herausforderung deutlich. Jesus selbst hat keinen Denar in der Tasche. Das Bild des als Gott verehrten Kaisers trägt er nicht bei sich. Er hält sich an das Bilderverbot und das Verbot der Verehrung solcher Abbilder. Seine Aussage wäre also so zu verstehen: Das ist eine Münze des Kaisers, sie trägt sein Bild. Was haben wir damit zu schaffen? Gebt dem Kaiser, was ihm gehört. Gebt aber auch Gott, was Gott gehört. Er hat die Menschen nach seinem Bild geschaffen. Wir sind von Gott geprägt. Seine Münze! Wir gehören ihm. Seine Liebe prägt uns, seine Gebote. Lieben wir unsere Nächsten, sorgen uns um ihr Wohlergehen, auch das der Feinde.

Wie können wir da auch nur daran denken, ihnen Böses zu tun, die Zerstörung ihrer Städte vorbereiten, dafür zahlen? Wie können wir als geliebte Geschöpfe Gottes unser Geld einziehen lassen zu Mord und Totschlag? Zur angedrohten Vernichtung von Millionen Menschen? Wie können wir Mittel bereitstellen zur Vernichtung allen Lebens, wie es mit dem immer noch vorhandenen und ständig funktionsfähig gehaltenen atomaren Overkill droht? „Die Liebe tut dem Nächsten nichts Böses.“ Römer 13,10.

Ausführlich diskutiert wird die Problematik in Wolfgang Krauß Hg., *Was gehört dem Kaiser? Das Problem der Kriegssteuern, 1984*. Zur Theologie darin besonders der Aufsatz von Willard Swartley, *Die Steuerfrage im Neuen Testament*. Das Buch ist gegen Spende beim Netzwerk Friedenssteuer e. V. erhältlich.

*Wolfgang Krauß, *1954, theologischer Mitarbeiter der Mennonitengemeinde Augsburg, mit der Initiative „Die andere Reformation“ folgt er den Spuren der Augsburger Täuferbewegung.*

Steuerverweigerung aus religiösen Gründen

Juristische Aspekte

Prof. Dr. Jörg Winter

Das Netzwerk Friedenssteuer zielt mit seinem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Zivilsteuer darauf ab, eine legale Möglichkeit zu schaffen, die Mitfinanzierung von militärischer Gewalt durch eine negative Zweckbindung der Lohn- und Einkommensteuer zu verweigern. Dazu wird die Schaffung eines „Bundesmilitärfonds“ als Sondervermögen vorgeschlagen, aus dem alle Verteidigungslasten zu tragen sind. Der Fonds wird nach Maßgabe der Haushaltsbeschlüsse des Bundestages aus dem allgemeinen Steueraufkommen aus der Lohn- und Einkommensteuer derjenigen Steuerzahler gespeist, die nicht für die Zivilsteuer optiert haben. Die Steuern von „Zivilsteuerzahlern“ hingegen dürfen ausschließlich für zivile Staatsausgaben verwendet werden.

Argumentativ wird dies im Wesentlichen mit dem notwendigen Schutz der in Art. 4 GG garantierten Gewissensfreiheit begründet. Insbesondere wird auf das Recht zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe nach Art. 4 Abs. 3 GG verwiesen, das im Wege einer Neuinterpretation auch auf das Recht zur Verweigerung einer finanziellen Beteiligung an Ausgaben für militärische Zwecke erstreckt werden müsse.

Damit stellt sich eine Reihe grundsätzlicher Fragen des Verfassungsrechts sowie im Hinblick auf die Vereinbarkeit eines solchen Vorschlages mit dem Steuerrecht, die im Rahmen dieser kurzen Stellungnahme im Einzelnen nicht dargestellt werden können[1)].

Generell kann festgestellt werden, dass Forderungen, nach dem Muster der Kriegsdienstverweigerung einen grundrechtlichen Anspruch auf Freistellung von solchen Steuerlasten zu gewähren, die dem Militärhaushalt zu Gute kommen, in Rechtsprechung[2)] und Literatur[3)] weitgehend auf Ablehnung gestoßen sind[4)]. Begründet wird diese Ablehnung vor allem mit dem Hinweis darauf, dass die Zweckbindung von Steuern unter Berücksichtigung individueller Gewissensbedenken das parlamentarische Budgetrecht unterlaufen würde. Aus dem Demokratieprinzip ergibt sich in dieser Sicht eine zulässige verfassungsimmanente Schranke für die Ausübung der Gewissensfreiheit[5)]. Auch die Europäische Kommission für Menschenrechte hat in einer Entscheidung vom 18. Juli 1986[6)] einem Kläger aus England, der als Quäker aus religiösen Gründen eine Umwidmung eines Teiles seiner Steuern für friedliche Zwecke erstreiten wollte, die Berufung auf Art. 9 EMRK versagt. Die Kommission hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, niemand solle sich der Er-

füllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten, die als solche keine religiöse Implikation aufweisen, aus religiösen Gründen entziehen können[7].

1) **Paul Tiedemann**, Das Recht der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen, Hildesheim 1991;
Andreas Fisahn, Gutachten zur Vereinbarkeit eines Zivilsteuergesetzes mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und Europäischen Recht, 2005;
H.-R. Reuter zur Beurteilung der Frage aus der Sicht der evang. Ethik vergl., ZevEthik 1991, S. 124;
Die FEST (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V.) hat zu der Problematik 1992 ein umfassendes Gutachten unter theologisch-ethischen, volkswirtschaftlichen und juristischen Aspekten vorgelegt, vergl.: **W. Bock, D. Diefenbacher, H.-R. Reuter**, Pazifistische Steuerverweigerung und allgemeine Steuerpflicht, Heidelberg 1992 (Texte und Materialien der FEST, Reihe A Nr. 38).

2) Vergl.: BFH, NJW 1992, S. 1407; BVerfG, DVBl 1992, S. 1589.

3) **D. Franke**, AöR 1989, S. 7 ff.

4) Zum Ganzen vergl.: **J. Winter**, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Köln 2008, S.121 ff.

5) **D. Franke** ebd., S. 36.

6) Abgedruckt bei: **Paul Tiedemann**, Steuerverweigerung, S. 143 ff., Stand Feb. 2018
Aus den genannten Gründen hat sich ein auf Artikel 4 GG gestützter individueller Anspruch auf eine Kriegssteuerverweigerung in der Vergangenheit gerichtlich nicht durchsetzen lassen.

7) Zur Kritik dieser Entscheidung vergl.: **N. Blum**, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin 1990; zur allgemeinen Problematik des Verhältnisses religiöser Gebote zu den staatlichen Gesetzen vergl. **S. Sünner**, Staatsgesetz vor Religionsgebot? Eine Analyse mit Bezug zum englischen Recht und zur Rechtsprechung des EGMR, Frankfurt am Main 2010 (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 48).

Damit aber ist die Frage nicht entschieden, ob es dem Gesetzgeber erlaubt wäre, eine solche Möglichkeit zu schaffen. Diese Frage wird juristisch kontrovers diskutiert. Der dagegen vor allem vorgebrachte Einwand einer Verletzung des Budgetrechts des Bundestages steht dem schon deshalb nicht entgegen, weil es sich um eine Selbstbeschränkung der Dispositionsfreiheit handelt, die jedenfalls solange unproblematisch ist, als die Inanspruchnahme der Option für eine Zivilsteuer kein solches Ausmaß annimmt, dass diese in unvertretbarer Weise beschränkt wäre. Auch in diesem Fall hätte der Gesetzgeber die Freiheit, ein solches Gesetz wieder zu ändern[8].

Auch die steuerrechtlich geltend gemachten Bedenken sind nicht unüberwindbar, wenn in dem Zivilsteuergesetz sichergestellt wird, dass die Steuergerechtigkeit gewahrt bleibt und die Option für die Zivilsteuer nicht zum Zwecke der Steuerersparnis missbraucht werden kann. Das ist eine Frage der Ausgestaltung eines solchen Gesetzes. Das Steuerrecht steht im Übrigen einer Zweckbindung durch den Gesetzgeber selbst oder durch eine bestimmte Option der Steuerpflichtigen jedenfalls nicht prinzipiell entgegen, wie etwa die Regelung in Italien zeigt, nach der der Steuerpflichtige auf der Steuererklärung angeben kann, ob und welcher Religionsgemeinschaft die vom Staat erhobene Kirchen- bzw. Kultursteuer zugutekommen soll, oder ob sie dem Staat für soziale Zwecke zufließt.

Es ist also letztlich eine Frage des politischen Willens, ob der Gesetzgeber bereit ist, eine gewissensneutrale Steueralternative für Rüstungsgegner zu eröffnen. Trotz der Ablehnung eines unmittelbaren aus den Grundrechten ableitbaren individuellen Anspruchs darauf und anderer juristischer Bedenken, wie sie in Rechtsprechung und Literatur erhoben worden sind, liegt es in der Konsequenz der von der Landessynode im Jahre 2013 gefassten grundsätzlichen Beschlüsse zur Neuorientierung der Friedensethik der badischen Landeskirche[9], eine solche rechtspolitische Forderung zu unterstützen.

Vorbild für eine entsprechende Beschlussfassung könnte der **Beschluss der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der (ehemaligen) DDR vom 24.02.1991** sein, der folgenden Wortlaut hatte: *„Die Konferenz der Ev. Kirchenleitungen wird beauftragt, im Gespräch mit der Bundesregierung Möglichkeiten zu suchen, die im Grundgesetz zugesicherte Glaubens- und Gewissensfreiheit gesetzlich so auszugestalten, dass die Steuerzahler die Möglichkeit erhalten, darüber zu entscheiden, ob von ihnen gezahlte Steuern für Rüstungs- oder Kriegszwecke verwendet werden dürfen. Die dadurch dem Rüstungsetat entzogenen Mittel sollen für soziale oder ökologische Zwecke zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.“*
Einzelne andere Landessynoden (Thüringen, Berlin-Brandenburg) haben ähnliche Beschlüsse gefasst. **Adressat eines solchen Beschlusses der Landessynode müsste heute die EKD sein, mit der Forderung, gegenüber der Bundesregierung entsprechend tätig zu werden.**

8) In diesem Sinne siehe auch das Gutachten von Fisahn, S. 36.

9) Vergl.: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 20.–23. Oktober 2013, S. 116. ff.

Stand: Februar 2018.

Zeugnisse von Menschen, die sich für Zivilsteuer einsetzen

„Militärsteuerverweigerung ist die moderne Form der Kriegsdienstverweigerung“ zit. Paul Oestreicher.

Menschen, für welche die Verwendung eines Teils ihrer Steuern eine Gewissensbelastung ist und die sich deshalb für die Einführung einer Zivilsteuerregelung einsetzen, haben unterschiedliche Lebensentwürfe und Entwicklungen. Doch ist allen gemeinsam, dass sie persönliche, auch finanzielle Beiträge zu Kriegen und zum Töten allgemein ablehnen. Eine Gruppe von 10 im Netzwerk Friedenssteuer organisierten Menschen hat deshalb 2009 eine gemeinsame Verfassungsbeschwerde angestrengt, deren Annahme durch das BVG 2013 leider abgelehnt wurde. Hier einige ihrer Zeugnisse.

R. A. arbeitet als Psychotherapeut und Schlichter in Gewalterfahrungen. Als Kind hat er Vertreibung als Folge des 2. Weltkrieges erlebt, sich später den Quäkern angeschlossen und angesichts immer neuer Kriege einen Weg gesucht, die persönliche Beteiligung am Militär durch seine Steuerzahlungen zu verändern in Richtung einer zivilen Verwendung der Steuermittel. Der Zwang zur Steuerzahlung verletzt sein Gewissen.

M. B. ist Medienwissenschaftler. Als Kind musste er erleben, wie sein Vater als Pazifist unter den Folgen von Verfolgung und Inhaftierung im 3. Reich litt, und auch er selbst später als Totalverweigerer von staatlichen Kontrollbehörden mit jährlichen Betriebs-prüfungen drangsaliert wurde. Er sieht einen Zusammenhang von militärischer Rüstung hier und Hunger und Armut dort in der Welt und kann deshalb die Finanzierung der immer weiter fortschreitenden Militarisierung nicht mittragen.

M. R. erfährt es als eine erhebliche Gewissensnot, zur Zahlung von Steuern für Militär und Rüstung gezwungen zu sein. Damit wird er an der Ausübung des Grundrechts der Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 GG gehindert. Er ist in der DDR aufgewachsen, hat dort den Kriegsdienst verweigert und später als Gemeindepfarrer aus tiefer Überzeugung vor allem die biblische Friedensbotschaft verkündet. Als Mitbegründer der Bewegung „Schwerter zu Pflugscharen“ wurde er von der Staatssicherheit der DDR verfolgt und mit Inhaftierung bedroht. Auch heute sieht er den lebenslangen Zwang zur Mit-Finanzierung von Rüstung, Militär und Krieg als unerträgliche Belastung. Gemeinsam mit seiner Ehefrau hat er zwei Klagen vor Finanzgerichten angestrengt, um einen Weg zur Finanzierung ausschließlich ziviler Zwecke zu erreichen.

J. R. war als Kind immer wieder erschüttert über die Trauer von Müttern, deren Söhne im Krieg umgekommen waren, und ebenso von ausgebombten und entwurzelten Menschen, die im Dorf um Nahrung fragten. Als Ingenieur hat er sich rein zivilen Aufträgen gewidmet und als Christ einen Weg gesucht, der eine Beteiligung an Zerstörung und Töten ausschließt. So hat er jahrelang seine Auffassung in Anträgen an Finanzbehörden und Gerichte mitgeteilt und zudem gut fundierte Artikel über gerechten Frieden, die „ultima irratio der Kriege“ u. a. verfasst.

R. M. arbeitete mit Menschen mit Beeinträchtigungen in einer heilpädagogischen Einrichtung. Sie erkannte, dass Menschen weltweit in Hunger und Elend vegetieren müssen, während wir uns hier eine Hochrüstung mit Tötungspotential für die gesamte Menschheit leisten. Das hat ihr Gewissen geweckt und sie zur Teilnahme an Demonstrationen gegen die atomare Rüstung in Deutschland, zu Briefen an Abgeordnete und zu Aktionen zivilen Ungehorsams geführt. Geldstrafen zahlte sie nicht und ging dafür ins Gefängnis. Sie protestierte gegen die Verwendung ihrer Steuern auch für militärische Zwecke durch Verweigerung von Zahlungen und engagierte sich bei der Gruppe „Steuern zu Pflugscharen“ innerhalb vom Netzwerk Friedenssteuer, dem sie seither angehört.

Wie viele andere auch hat **K.-D. P.** bereits als Kind miterlebt, wie der 2. Weltkrieg Menschen – auch seinen Vater – verletzt und versehrt als Opfer zurück lässt. Die christliche Haltung in seiner Familie führte ihn zur Überzeugung, dass Gewaltanwendung kein ethischer Maßstab sein kann. Er hat sich deshalb für eine dem Leben zugewandte Ausbildung, nämlich zum Arzt, entschieden und sich in verschiedenen Anti-Kriegs-Organisationen engagiert. Den Willen, Militär nicht durch Steuern zu unterstützen, hat er durch Verweigerung eines Anteils seiner Steuern und eine Klage vor dem zuständigen Finanzgericht bekundet.

B. J. ist Kieferchirurgin. Der zweite Weltkrieg hatte ihre Familie schwer getroffen, als Ihr Großvater in einem polnischen KZ verhungerte und ihr Vater durch Granatsplitter verletzt wurde. Nach Vertreibung der Familie wuchs sie im Westen Deutschlands auf, studierte Medizin und engagiert sich seither in Friedensinitiativen. Durch Begegnungen wurde ihr klar, dass bereits die Rüstung tötet und die Armut in der Gesellschaft vermehrt. Sie hat deshalb der Beteiligung an diesem System durch Steuer-verweigerung und eine Klage vor dem Finanzgericht widersprochen. Sie hat ärztliche Hilfseinsätze im Ausland geleistet und hält im Inland Vorträge zu Friedensthemen. Die Mitfinanzierung von Rüstung und Krieg ohne Widerspruch hinzunehmen, ist für sie unerträglich.

Dr. Wolfgang Steuer, Mai 2022

Netzwerk Friedenssteuer
Träger des Aachener Friedenspreises 1993

ENTWURF EINES ZIVILSTEUERGESETZES (ZStG)

Stand: 14. März 2011

Inhalt

EINFÜHRUNG
A. Problem
B. Lösung
C. Alternativen
D. Kosten

BESTIMMUNGEN
Erster Teil. Allgemeine Vorschriften §§ 1 und 2
Zweiter Teil. Besondere Vorschriften §§ 3–12
Dritter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 13–16

BEGRÜNDUNG
A. Allgemeines
1. Historischer Hintergrund
2. Das Konzept eines Zivilsteuergesetzes
B. Zu den einzelnen Bestimmungen (Zu §§ 1–16)

Erarbeitet nach dem Konzept des Netzwerks Friedenssteuer e.V. durch:
Annette Fabbri, Ass. Jur., Dipl. Politologin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Institut für Öffentliches Recht der J.W.-Goethe Universität Frankfurt am Main
In Zusammenarbeit mit Dr. Dr. Paul Tiedemann, Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
und Prof. Dr. Dirk Löhr, MBA, Fachhochschule Trier
Quelle: www.netzwerk-friedenssteuer.de/downloads

EINFÜHRUNG

A. Problem

Die Präambel des deutschen Grundgesetzes erteilt dem deutschen Volk den Auftrag, dem Frieden der Welt zu dienen. Desgleichen haben sich die Väter des Europäischen Verfassungsvertrags und der Charta der Vereinten Nationen das Ziel gesetzt, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen. Dabei entscheidet sich der deutsche Haushaltsgesetzgeber jedes Jahr aufs Neue, öffentliche Gelder für Maßnahmen auszugeben, die zur Verletzung und Tötung von Menschen geeignet sind und die zu diesem Zweck tatsächlich eingesetzt werden. Die Ausgaben für Militär und Rüstung waren im Haushaltsplan 2010 auf ca. 31 Mrd. Euro festgesetzt. So sind alle Steuerzahler gezwungen, in beträchtlichem Umfang einen persönlichen Beitrag zur Bedrohung, Verletzung sowie Vernichtung von Menschen und deren Lebensgrundlagen zu leisten, ungeachtet dessen, ob sie dies mit ihren moralischen, ethischen oder religiösen Überzeugungen vereinbaren können und obwohl dies dem Grundgesetz und dem Europäischen Verfassungsvertrag widerspricht.

Dem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Gewissensfreiheit und militärischer Gewalt trägt das Grundgesetz in Art. 4 Abs. 3 dadurch Rechnung, dass es jedem Wehrpflichtigen die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung einräumt. Im Zeitalter zunehmender Technologisierung und Internationalisierung von Konflikten werden gewaltsame Auseinandersetzungen jedoch weniger durch den Einsatz von Menschen als vielmehr durch den Einsatz von Kapital geprägt. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG bedarf daher einer Neuinterpretation dahingehend, dass auch die finanzielle Unterstützung von Kriegen durch Steuerleistungen erfasst wird. Das gebietet nicht zuletzt das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG. Denn für den pazifistisch orientierten Bürger kann es keinen Unterschied machen, worin der Beitrag zur Schädigung menschlichen Lebens besteht.

Es gibt jedoch bisher keine legale Möglichkeit, die Mitfinanzierung von militärischer Gewalt umzuwidmen. **Für diese normative Ungleichbehandlung von Kriegsdienst mit der Waffe und Kriegsdienst durch Geldleistung gibt es keinen sachlichen Grund.** Beim Widerstand gegen Steuerleistungen zu militärischen Zwecken geraten so in steigendem Maße gerade diejenigen in Verdacht mangelnder Loyalität zu Staat und Gesetz, die in besonderem Maße sensibel für Rechtsstaatlichkeit und partizipative Demokratie sind. Die derzeitige Rechtslage, die eine unterschiedslose Steuerpflicht gebietet, verletzt die Gewissensfreiheit derer, die sich an Militär und Rüstung in keiner Weise beteiligen dürfen oder wollen. Dieser grund-

rechtswidrige Zustand muss durch den Gesetzgeber aufgrund seiner Bindung an die Grundrechte und die verfassungsmäßige Ordnung gemäß Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG abgeändert werden.

B. Lösung

Um den Konflikt zwischen Steuerpflicht und dem Grundrecht auf Gewissensfreiheit verfassungskonform aufzulösen, ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich, die es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, die Verwendung seiner Mittel für militärische Zwecke auf legalem Wege abzulehnen. Gleichzeitig muss durch das Gesetz sichergestellt werden, dass für militärische Zwecke nur die Steuern derjenigen verwendet werden, die dies nicht ablehnen, wozu die Schaffung eines Sondervermögens erforderlich ist.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, einen normativen Rahmen zu schaffen, in dem die Bundesrepublik Deutschland ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zu gewaltfreier Friedenspolitik nachkommen und die Verbreitung eines gewaltfreien und an Menschenrechten orientierten Gedankenguts fördern kann.

C. Alternativen

Bewusstes Geringhalten des Einkommens und des Konsums durch jeden Einzelnen ist keine Alternative, die mit dem Grundanliegen des Staates, durch Steuern das Staatswesen zu finanzieren, zu vereinbaren wäre und widerspricht überdies dem in Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommenden Leistungsprinzip.

Auswanderung, um zu vermeiden, dass eigene Steuerleistungen für militärische Zwecke verwendet werden, widerspräche der aus Art. 2 Abs. 1 GG abzuleitenden Ausreisefreiheit. Es bestehen daher keine Alternativen.

D. Kosten

Durch das Zivilsteuergesetz entstünden keine Steuereinbußen. Die Kosten für die Einrichtung, d.h. erstmalige Programmierung für ein zusätzliches Konto für die Einkommensteuer der Zivilsteuerzahlenden bei den Finanzämtern und der Staatskasse, lägen in der Größenordnung von 100.000 EUR. Die Kosten für die Verwaltung, d.h. Unterhaltung des zusätzlichen Kontos, wären bei Ausschöpfung der Rationalisierungspotentiale der zuständigen Finanzbehörden marginal.

Möglicherweise fallen Gesetzesfolgekosten für gesetzliche Änderung und faktische Umstrukturierung der Finanzverwaltung an. Des Weiteren könnten durch die

Verminderung des Militärhaushaltes neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich bestehender militärischer Einrichtungen und internationaler Verpflichtungen erforderlich sein. Beides hängt jedoch von politischen Folgeentscheidungen ab, weshalb etwaige Kosten hierfür nicht zu prognostizieren sind.

BESTIMMUNGEN

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Ausübung der in Art. 4 Abs. 1 GG geschützten Gewissensfreiheit im Hinblick auf die Beteiligung an militärischer Gewalt durch Steuerleistung zu gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zivilsteuern sind Steuern, die ausschließlich für zivile Zwecke verwendet werden. Zivile Zwecke sind sämtliche Staatsaufgaben mit Ausnahme des Aufbaus, der Unterstützung und Unterhaltung eines militärischen Gewaltpotentials und des anteiligen Schuldendienstes.

(2) Zivilsteuerzahlerinnen/Zivilsteuerzahler sind unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige im Sinne von § 1 EStG, die nach Maßgabe dieses Gesetzes für Zivilsteuer optieren.

(3) Allgemeinsteuern im Sinne dieses Gesetzes sind Steuern, die für zivile und für militärische Zwecke verwendet werden.

(4) Allgemeinsteuerzahlerin/Allgemeinsteuerzahler sind unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige im Sinne von § 1 EStG, die nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht für Zivilsteuer optieren.

(5) Einkommensteuer im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich anhand von § 2 EStG.

Zweiter Teil. Besondere Vorschriften

§ 3 Erklärung von Einkommensteuerpflichtigen

(1) Einkommensteuerpflichtige nach § 2 (2), die steuerrechtlich als Zivilsteuerzahlerin/Zivilsteuerzahler eingestuft werden möchten, haben hinsichtlich ihrer Einkommensteuern eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die Erklärung bedarf keiner gesonderten Begründung. Sie gilt einheitlich auch für Lohn- und Kapitalertragssteuern.

(2) Die Erklärung ist dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und allen Stellen zuzuleiten, die in Vertretung der/des Steuerpflichtigen Einkommensteuern (Lohn- und Kapitalertragsteuern) an die Finanzverwaltung abzuführen haben.

(3) Das Ergebnis der Erklärung ist durch das BZSt in den Datensatz der Steuer-Identifikationsnummer aufzunehmen und der Person, die die Erklärung abgegeben hat, postwendend zu bestätigen. Sie gilt solange, bis sie widerrufen wird.

(4) Die Erklärung wird wirksam zum 1. Januar des Folgejahres ihrer Abgabe.

(5) Die Erklärung kann jederzeit widerrufen, aber auch erneut abgegeben werden. Der Widerruf ist im Ergebnis wie die Erklärung nach (3) und (4) zu behandeln.

(6) Um die Ernstlichkeit der Angabe zu gewährleisten, hat das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit den Landesfinanzbehörden jährlich rechtzeitig Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Buchung und Weiterleitung der Einkommensteuern

(1) Zahlungen von Lohn- und Kapitalertragssteuern an die zuständigen Finanzämter durch Steuerabzugspflichtige sind jeweils so anzumelden, dass der Anteil der Allgemeinsteuer oder der Zivilsteuer an der Zahlung hervorgeht.

(2) Die bei den zuständigen Finanzämtern eingehenden Einkommensteuern sind als Zivil- oder Allgemeinsteuern zu buchen, getrennt an die zuständigen Hauptkassen weiterzuleiten und getrennt für die weitere Verwendung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Besonderheiten bei Ehegatten

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Veranlagung der Einkommenssteuer bei Ehegatten, bei denen nur einer für Zivilsteuer optiert, hat das zuständige Finanzamt im Steuerfestsetzungsverfahren von Amts wegen eine Aufteilung nach Maßgabe von § 270 ff. AO vorzunehmen und deren Steuerzahlungen ab der Wirksamkeit der Erklärung nach § 3 (4) entsprechend aufzuteilen. Dies gilt auch für die steuerlichen Nebenleistungen.

(2) Bei gemeinsamer Veranlagung gilt die Erklärung für Zivilsteuer nach § 3 nur eines der Ehegatten als Antrag im Sinne von § 268 bzw. 269 der Abgabenordnung, die Vollstreckung auf den jeweils sich ergebenden Aufteilungsbetrag zu beschränken.

(3) § 274 AO findet keine Anwendung.

§ 6 „Bundesmilitärfonds“

Zur Erfüllung des in § 1 genannten Zwecks wird unter dem Namen „Bundesmilitärfonds“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes errichtet.

§ 7 Zweck und Mittelverwendung

(1) Sämtliche öffentliche Ausgaben für Rüstung und Militär sind ausschließlich aus dem Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ zu leisten.

(2) Eine öffentliche Ausgabe im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn diese nur teilweise oder mittelbar dem Aufbau, der Unterhaltung der Streitkräfte sowie dem Einsatz militärischer Gewalt gegen Menschen dient.

(3) Im Zweifel gilt eine Staatsausgabe als eine im Sinne von Absatz 2.

(4) Außer dem unter Abs. 2 genannten Zweck sind auch die Kosten der Verwaltung des Fonds aus den Mitteln des Sondervermögens zu speisen, sowie der Schuldendienst für die anteilige Bundesschuld.

(5) Der Schuldendienst für die Bundesschulden ist im Verhältnis des Haushalts des „Bundesmilitärfonds“ zu den zivilen Haushalten ohne Bundesschuld aufzuteilen und dem „Bundesmilitärfonds“ zuzuweisen. Bei einem Schuldenabbau gilt dies für die Tilgung der Bundesschulden entsprechend.

§ 8 Finanzierung

(1) Das Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ finanziert sich ausschließlich aus den gemäß § 4 dieses Gesetzes verbuchten Einkommensteuereinnahmen der Allgemeinsteuerzahlerinnen/Allgemeinsteuerzahler. Der aus dieser Einnahmequelle zu leistende Betrag ist jährlich im Haushaltsgesetz festzusetzen.

(2) Der „Bundesmilitärfonds“ wird durch keine anderen steuerlichen Einnahmequellen gespeist. Zuschüsse oder Darlehen der Länder oder anderer Körperschaften für den „Bundesmilitärfonds“ sind ausgeschlossen.

(3) Die Finanzierung aus der Aufnahme von Krediten ist nach Maßgabe von Art. 115 Abs. 1 GG zulässig. Die Mittelverwendung ist für die Kreditgeber offen zu legen. Zinsen und Tilgung aus der Kreditaufnahme gemäß Satz 1 sind vom Fonds zu tragen. Das gilt selbst dann, wenn die Zinsverpflichtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist. Art. 115 Abs. 2 GG bleibt unberührt.

§ 9 Verwaltung

(1) Das Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ wird vom Bundesminister der Verteidigung im Benehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verwaltet.

(2) Das Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ ist mit Ausnahme von § 8 Abs. 4 von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 10 Anwendbarkeit der Bundeshaushaltsordnung

Die Vorschriften über die Bundeshaushaltsordnung finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Bundesminister der Verteidigung tritt.

§ 11 Haushaltsführung

(1) In Abweichung von § 26 Abs. 2 BHO sind alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens „Bundesmilitärfonds“ im Haushaltsplan des Sondervermögens einzustellen.

(2) Der Haushaltsplan des Sondervermögens wird durch eigenes Gesetz festgestellt und vollständig verkündet.

§ 12 Rechnungslegung

Der Bundesminister für Verteidigung erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnungslegung für das Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“.

Dritter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Umsetzungsfrist

(1) Der Bund hat die zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen verfahrensrechtlichen Regelungen sowie Änderungen im EStG spätestens mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes des zweiten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt findet die alte Rechtslage Anwendung.

§ 14 Verordnungsermächtigung

Zum Zwecke der verfahrenstechnischen Implementierung dieses Gesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 15 Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit

Die Vorschriften über die Finanzverwaltung nach dem FVG und über den Finanzverwaltungsrechtsweg nach dem FGG bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

1. Historischer Hintergrund

Die Idee der pazifistisch motivierten Steuerverweigerung ist so alt wie Kriege selbst. Sie findet Anzeichen bereits in der Antike (ca. 2350–2200 v. Chr.). Der erste bekannte Steuerverweigerer war Bischof Hugh of Lincoln im Zuge des Krieges von Richard Löwenherz gegen Frankreich im Jahre 1197. Später gab es eine Reihe religiöser Bewegungen auf der ganzen Welt, die die Idee der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen aufgriffen. Zu nennen sind insbesondere die aus der Täuferbewegung entstandenen Mennoniten und die Quäker. Die ersten Ursprünge organisierter Kriegssteuerverweigerung gab es in den USA seit den 1940er Jahren. Sie verstärkte sich in den 1960ern als eine von vielen Protestformen gegen den Vietnamkrieg und das Wettrüsten der USA. Als bekannte Steuerverweigerer sind die Sängerin Joan Baez und der Wissenschaftler Noam Chomsky zu nennen.

In Deutschland gehen die Friedenssteuerinitiativen ebenfalls auf die Friedensbewegungen in den 80er Jahren zurück. 1983 gründete sich die „Friedenssteuerinitiative“, das heutige Netzwerk Friedenssteuer e.V.. Besonders aufgrund des zweiten Golfkrieges und Steuererhöhungen, die die Bundesregierung damit begründete, die Alliierten im Krieg gegen den Irak zu unterstützen, fand die Friedenssteuerbewegung Zulauf. Heute, da sich die Bundesregierung konstant an so genannten humanitären Einsätzen im Ausland beteiligt und in Bezug auf Afghanistan offen von einem Krieg gesprochen wird, der täglich Tote und Verletzte verursacht, haben sich über 14.500 Personen durch Unterschrift für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen, die es Steuerzahlern ermöglicht, die Verwendung ihrer Mittel für militärische Zwecke zu verhindern.

2. Das Konzept eines Zivilsteuergesetzes

Bei dem Entwurf eines Zivilsteuergesetzes geht es nicht darum, eine Form des Steuerboykotts zu legalisieren. Anders als bei der freiwilligen, ökonomisch motivierten Steuerhinterziehung und Steuerumgehung, die Ausdruck mangelnden Rechtsbewusstseins und resignativer Einstellung zum Steuerrecht und zum Gemeinschaftswesen insgesamt ist, fühlen sich die Steuerverweigerer aus Gewissensgründen aufgrund ihrer Überzeugung gezwungen, sich jeglichen Beitrags an Tötungs- und Verletzungshandlungen gegenüber anderen Menschen zu entziehen. Hierzu zählt vor allem auch der finanzielle Beitrag aufgrund von Steuern.

Gegenüber vorhergehenden Gesetzesinitiativen der Fraktion Die Grünen aus dem

Jahre 1986 und des Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahre 1993 und vergleichbaren ausländischen, vor allem US-amerikanischen Konzepten, hat das Zivilsteuergesetz den Vorteil, jeden Steuerpflichtigen, auch diejenigen, die sich einer Verwendung ihrer Steuern für militärische Zwecke widersetzen, gleichermaßen zu belasten. Steuer? und haushaltsrechtliche Grundsätze, insbesondere die Budgethoheit des Parlaments und deren finanzielle Kontrolle über die Streitkräfte, bleiben gewahrt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Aus Platzgründen wie auch beide Gutachten nicht abgedruckt.
Über www.friedenssteuer.de/Downloads einzusehen oder vom Autor zu beziehen.

Wege zur Realisierung

Eine Zivilsteuer-Regelung erscheint juristisch und sachlich durchführbar, sie kann durch einen Beschluss des deutschen Bundestages zum geltenden Gesetz werden. Hierzu war bisher und ist weiterhin Lobbyarbeit mit Parlamentariern nötig. Unsere Kirche ist ein wichtiger Partner von Politikern und kann Einfluss auf Entscheidungen der Parlamentarier nehmen.

Wir Menschen im Netzwerk Friedenssteuer wenden uns an unsere Kirche mit der Bitte, unsere Entscheidung gegen den Kriegsdienst mit Waffen und gleicher Maßen mit Steuergeldern wahrzunehmen. Falls Kirchen den Weg zum Frieden beschreiten wollen, sollte diese Gewissensfrage in Seminaren, Ausbildung und Verkündung Raum bekommen und ins politische Bewusstsein eingebracht werden. Ein Weiterso mit immer mehr Waffen und Militarisierung unserer Gesellschaft kann nicht der Weg unserer Kirchen sein. Deshalb bitten wir unsere Kirche um Mittäterschaft auf dem Weg zum Frieden.

Zusammengestellt von:
Dr. Wolfgang Steuer
Am Kälberrain 20
78647 Trossingen
Tel. 07425-5856
w.steuer@friedenssteuer.de

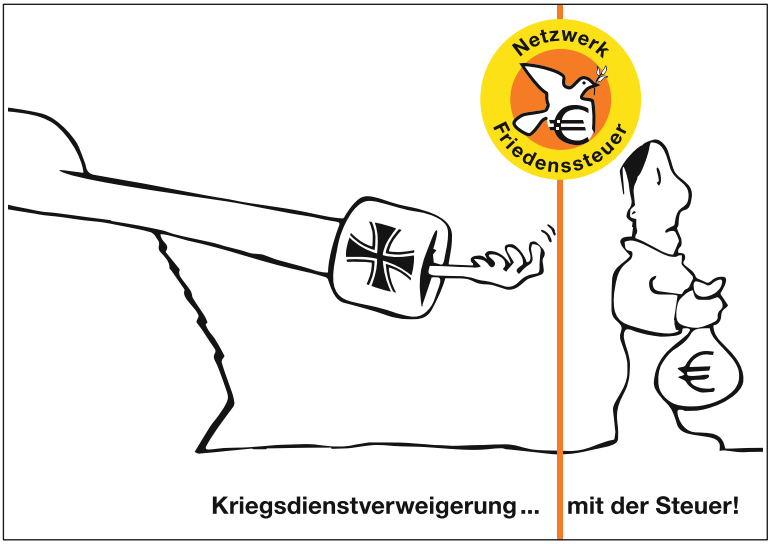

Karte Kriegsdienstverweigerung, zu beziehen beim

Netzwerk Friedenssteuer e.V.
Raidinger Str. 9a, 81377 München
Telefon: 089-71 62 83
info@friedenssteuer.de
www.friedenssteuer.de

Spendenkonto:

IBAN: DE25 4306 0967 7001 6016 00
BIC: GENODEM1GLS (GLS Gemeinschaftsbank eG)

Bei allen Spenden bitte den vollständigen Namen und die Adresse auf dem Überweisungsträger angeben! Spendenquittungen werden im 1. Quartal des Folgejahres verschickt.